

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Zustellung RSb (dual)

Auskunft:
[Klara Melk](#)
T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-140-11/LG-131

Bregenz, am [13.05.2022](#)

Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung der
Feuerpolizeiordnung
Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 11.05.2022 das mit der beiliegenden Regierungsvorlage vorgelegte Gesetz über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung unverändert beschlossen. Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, und wird gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 übermittelt.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Bürgermeister“ durch die Wortfolge „der Baubehörde“ ersetzt.*
2. *Die §§ 7 bis 9 entfallen.*
3. *Im § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „die Kosten der Feuerbeschau nach § 7,“.*
4. *Im § 50 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Behebung der feuerpolizeilichen Mängel und der Instandsetzung mangelhafter elektrischer Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 oder 3,“.*
5. *Der § 50 Abs. 3 entfällt.*
6. *Der § 52 Abs. 6 lautet:*

„(6) Der Landesfeuerwehrfonds trägt die Kosten der vom Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellten Sachverständigen, die von der Baubehörde nach Maßgabe des Baugesetzes zur Überprüfung herangezogen werden.“
7. *Im IV. Hauptstück entfallen die Überschrift des Abschnittes C sowie der § 53.*
8. *Im § 58 Abs. 1 lit. a entfällt der Ausdruck „§ 8 Abs. 2,“.*
9. *Im § 58 Abs. 1 lit. b entfällt der Ausdruck „§ 9 Abs. 2 erster oder dritter Satz,“.*
10. *Im § 58 Abs. 1 lit. e wird das Wort „Rauch“ durch den Ausdruck „Rauch-“ ersetzt.*
11. *Dem § 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Das Gesetz über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. xx/2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.“
12. *Der § 60 Abs. 1 und 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden als Abs. 1 bis 3 bezeichnet.*

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung entfallen die bisher in der Feuerpolizeiordnung enthaltenen Regelungen betreffend die (große) Feuerbeschau (vgl. §§ 6 ff). Diese Regelungen werden in das Baugesetz übernommen. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes verwiesen.

Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Deregulierung soll weiters die nach § 53 mögliche Einhebung einer Feuerwehrdienstersatzsteuer in Gemeinden ersatzlos entfallen, zumal sie in der Praxis auch keine große Bedeutung mehr hatte.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie hinsichtlich der Regelung über die Feuerwehrdienstersatzsteuer auf Art. 8 Abs. 1 F-VG 1948.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben insgesamt keine negativen finanziellen Auswirkungen auf Land und Gemeinden. Hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit der (großen) Feuerbeschau wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes verwiesen.

Die Abschaffung der Feuerwehrdienstersatzsteuer, die es nur in wenigen Gemeinden gibt und die den jährlichen Höchstbetrag von 1,81 Euro je dienstverpflichtetem Mann nicht übersteigen darf, fällt (auch) in diesen wenigen Gemeinden wenig ins Gewicht.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegensteht.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages und vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 2):

Nachdem die Feuerbeschau künftig durch die Baubehörde erfolgt, sind die vom Rauchfangkehrer im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit wahrgenommenen Mängel, soweit sie vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten nicht sofort behoben werden (können), der Baubehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Es geht dabei um augenscheinliche grobe feuerpolizeiliche Mängel (vgl. § 6 Abs. 1). Die Baubehörde hat erforderlichenfalls nach den Bestimmungen des Baugesetzes vorzugehen (vgl. § 45 Abs. 2 und § 46 Baugesetz).

Zu Z. 2 bis 6 und 8 bis 10 (Entfall der §§ 7 bis 9, §§ 48 Abs. 2, 50, 52 Abs. 6, 58 Abs. 1):

Da die Feuerbeschau nunmehr der Sache nach im Baugesetz geregelt wird, haben die §§ 7 bis 9 über die Feuerbeschau in der Feuerpolizeiordnung zu entfallen und sind die Bestimmungen über die Kosten der Feuerpolizei und die Strafbestimmungen entsprechend anzupassen. Die Kosten für die vom

Landesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellten Sachverständigen der Brandverhütungsstelle, die künftig von der Baubehörde nach Maßgabe des Baugesetzes (vgl. § 48a Abs. 3 Baugesetz) zur Überprüfung der Brandsicherheit von Bauwerken mit besonderem Brandsicherheitsrisiko (vgl. § 48a Abs. 1 und 4 Baugesetz) herangezogen werden, sind vom Landesfeuerwehrfonds zu tragen (§ 52 Abs. 6). Dadurch ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu bisher; in der Praxis haben die betreffenden Gemeinden bisher einen geringfügigen Teil der Kosten selbst getragen (in Summe ca. 10.000 Euro pro Jahr insgesamt). Dieser Kostenanteil wird nunmehr – auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung – ebenfalls vom Landesfeuerwehrfonds (und damit vom Land) getragen.

Zu Z. 7 (Entfall der Überschrift des Abschnittes C sowie des § 53):

Die Gemeinde kann gemäß § 53 Abs. 1 eine Feuerwehrdienstersatzsteuer einführen, welche die gemäß § 15 Abs. 1 verpflichteten Männer zu leisten haben, soweit sie nicht zum Dienst in einer Ortsfeuerwehr der Gemeinde eingeteilt sind. Die Feuerwehrdienstersatzsteuer darf den Betrag von 1,81 Euro jährlich nicht übersteigen (§ 53 Abs. 2). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieses gesetzlichen Höchstbetrages der Verwaltungsaufwand für die Vorschreibung der Feuerwehrdienstersatzsteuer in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass die Feuerwehrdienstersatzsteuer nur in einigen wenigen Gemeinden eingehoben wird. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Deregulierung soll die in § 53 geregelte Feuerwehrdienstersatzsteuer nunmehr ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z. 11 (§ 59 Abs. 4):

Die vorgesehenen Änderungen sollen zeitgleich mit den korrespondierenden Änderungen im Baugesetz (vgl. den gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes) am 1. Jänner 2023 in Kraft treten. Daraus ergibt sich, dass im Jahre 2023 keine Feuerwehrdienstersatzsteuer mehr eingehoben werden kann.

Zu Z. 12 (§ 60):

Nachdem die Bestimmung des § 7 aufgehoben wird, haben auch die Abs. 1 und 2 zu entfallen. Gleichzeitig sind die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 1 bis 3 zu bezeichnen.